

**Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl
und zur Stimmrechtsvertretung**

Sehr geehrte Aktionäre und Aktionärsvertreter,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Hinweise zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am Donnerstag, dem 21. April 2011, um 10.30 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr) im Congress Centrum Hamburg, Saal 1, Am Dammtor/Marseiller Straße in Hamburg, sowie zur Briefwahl und zur Stimmrechtsvertretung.

Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 18 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz an die nachfolgende Adresse übermitteln: Beiersdorf Aktiengesellschaft, c/o HV AG, Georgenstraße 20, 92224 Amberg, Fax: 040/4909-187603, E-Mail: HV-Anmeldung@Beiersdorf.com.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den **Beginn des 31. März 2011** (0.00 Uhr, sog. Nachweisstichtag) beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung **spätestens bis zum Ablauf des 14. April 2011 (24.00 Uhr)** unter der oben genannten Adresse zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die teilnahmeberechtigten Aktionäre Eintrittskarten, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Persönliche Teilnahme ^(1,5)

Mit der Ihnen übersandten Eintrittskarte können Sie an der Hauptversammlung teilnehmen. Bitte legen Sie alle in Ihrem Besitz befindlichen Eintrittskarten an den Eingangsschaltern zur Erfassung vor. Nur hier erfasste Eintrittskarten ermöglichen eine Stimmabgabe. Nach deren Kontrolle und Erfassung erhalten Sie Ihre HV-Karte (als Teilabschnitt der Eintrittskarte) zurück. Diese ermöglicht Ihnen vor allem die Stimmabgabe zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt.

Vollmachtserteilung an einen Dritten ^(1,5)

Falls Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können Sie eine andere Person oder Institution, eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut bevollmächtigen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung eines Dritten sind eine fristgemäße Anmeldung und eine Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird, bedarf die Vollmachtserteilung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung bitten wir unsere Aktionäre, das auf der Eintrittskarte vorgesehene Vollmachtsformular oder das auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de/Hauptversammlung abrufbare Vollmachtsformular zu verwenden. Ein Vollmachtsformular wird den Aktionären auf Verlangen auch von der Gesellschaft übersandt.

Der Nachweis einer (gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten) Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Alternativ dazu kann der Nachweis einer (gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten) Bevollmächtigung der Gesellschaft **bis zum Ablauf des 19. April 2011** (24.00 Uhr) auch vorab per Fax (040/4909-187603) sowie elektronisch per E-Mail (HV-Anmeldung@Beiersdorf.com) übermittelt werden. Bitte übergeben/übersenden Sie Ihrem Bevollmächtigten – unabhängig davon, ob Sie diesem die Vollmacht übergeben/übersenden oder der Gesellschaft die Vollmacht vorab per Fax oder elektronisch per E-Mail übermitteln – die komplette Eintrittskarte (einschließlich HV-Karte) im Original und dieses Informationsblatt. Eventuelle Weisungen zur Stimmrechtsausübung müssen dem Bevollmächtigten direkt erteilt werden.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen oder Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Vollmachts- und Weisungerteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ^(2,3,4,5)

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, Ihre Stimme nicht per Briefwahl abgeben und keinen Dritten zur Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen, bieten wir Ihnen bereits vor der Hauptversammlung die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch einen Mitarbeiter unserer Gesellschaft an. Auch im Fall einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sind eine fristgemäße Anmeldung und eine Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich.

Die Gesellschaft hat zum einzelvertretungsberechtigten Stimmrechtsvertreter mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung Herrn Dr. Jens Geißler, Hamburg, ernannt. Dem Stimmrechtsvertreter müssen ausdrückliche und eindeutige Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; er kann die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Soweit Sie keine ausdrücklichen und eindeutigen Weisungen erteilen, wird sich der Stimmrechtsvertreter bei den jeweiligen Abstimmungsgegenständen der Stimme enthalten.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Verwendung der hierfür auf den Eintrittskarten vorgesehenen bzw. auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de/Hauptversammlung zur Verfügung gestellten Vollmachts- und Weisungsformulare erteilt werden. Das vollständig ausgefüllte Vollmachts- und Weisungsformular muss per Post (Beiersdorf Aktiengesellschaft, Investor Relations (Bf. 86), Unnastraße 48, 20245 Hamburg), per Fax (040/4909-187603) oder per E-Mail (HV-Anmeldung@Beiersdorf.com) bis **spätestens zum Ablauf des 19. April 2011** (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wir bitten um Verständnis, dass später eingehende Vollmachten und Weisungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Stimmabgabe durch Briefwahl ^(2,3,4,5)

Sie können Ihre Stimme auch im Wege der Briefwahl, d. h. ohne an der Hauptversammlung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten teilzunehmen, abgeben. Auch im Falle der Briefwahl ist eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich.

Per Briefwahl abzugebende Stimmen können schriftlich (Beiersdorf Aktiengesellschaft, Investor Relations (Bf. 86), Unnastraße 48, 20245 Hamburg), per Fax (040/4909-187603) oder per E-Mail (HV-Anmeldung@Beiersdorf.com) unter Verwendung der hierfür auf den Eintrittskarten vorgesehenen bzw. auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de/Hauptversammlung zur Verfügung gestellten Briefwahlformulare abgegeben werden. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen ebenfalls bis **spätestens zum Ablauf des 19. April 2011** (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wir bitten um Verständnis, dass später eingehende Stimmabgaben per Briefwahl nicht mehr berücksichtigt werden können.

Soweit Sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine ausdrückliche und eindeutige Stimme per Briefwahl abgeben, wird Ihre Stimme bei diesen Tagesordnungspunkten als Enthaltung gewertet.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder sonstige in § 135 Absatz 8 AktG genannte Personen sowie sonstige von Aktionären Bevollmächtigte können sich der Briefwahl bedienen. Insoweit gelten die Vorschriften für die Vollmachtserteilung an einen Dritten (in der oben jeweils beschriebenen Form), insbesondere auch hinsichtlich des Nachweises der Bevollmächtigung, entsprechend.

Rechtliche Hinweise:

- (1) Die Eintrittskarte berechtigt auch nach der Erteilung einer Vollmacht an einen Dritten zur persönlichen Teilnahme des Aktionärs. Die persönliche Anmeldung durch den Aktionär an den Eingangsschaltern zur Hauptversammlung gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt auch nach der Stimmabgabe per Briefwahl bzw. nach Erteilung einer Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Teilnahme. Die persönliche Anmeldung durch den Aktionär oder durch einen bevollmächtigten Dritten an den Eingangsschaltern zur Hauptversammlung gilt als Widerruf der Briefwahl bzw. der an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zuvor erteilten Vollmacht und Weisungen.
- (3) Sollten zusätzliche Anträge von Aktionären (z. B. Gegenanträge) zur Abstimmung gestellt werden, wird sich der Stimmrechtsvertreter in diesen Fällen der Stimme enthalten. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch nicht auf Änderungen reagieren kann, die sich während der Hauptversammlung ergeben. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird sich z. B. bei Abstimmungen über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung oder sonstigen nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilten Anträgen der Stimme enthalten. Entsprechendes gilt in solchen Fällen hinsichtlich der Berücksichtigung als Enthaltung auch für den Fall der Briefwahl.
- (4) Für den Fall, dass die Beschlussfassung zu einzelnen Unterpunkten der jeweiligen Tagesordnungspunkte ausnahmsweise im Wege der Einzelabstimmung erfolgen sollte, gilt eine für diese Tagesordnungspunkte erteilte Weisung an den Stimmrechtsvertreter bzw. abgegebene Briefwahlstimme für jeden einzelnen Beschlussgegenstand der jeweiligen Tagesordnungspunkte.
- (5) Es besteht generell das Recht zur Unterbevollmächtigung.